



Satzung des „Vereins zur Förderung der Werkstatt für Behinderte in Jever“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Werkstatt für Behinderte in Jever“ Mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister.

Der Sitz des Vereins ist Jever.

Der Gründungstag ist der 25.06.1997. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins, Behinderte aus der Werkstatt Jever zu fördern, vor allem durch:

- a) Bereitstellung von Spiel-und Sportmaterial
- b) Unterstützung von Freizeitaktivitäten
- c) Aufbau von Kontakten der Eltern untereinander
- d) Information der Eltern
- e) Information der Bevölkerung

§3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bankverbindung Volksbank Jever eG, Bankleitzahl: 282622 54, Kontonummer: 12 803 19 003

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

(1) Jedes Mitglied soll einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen leisten. Spenden nimmt der Verein von Mitgliedern und Dritten entgegen.

(2) Beiträge, Spenden und andere Einkünfte, z.B. Zinsen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand.

(3) Bis zu ihrer Verwendung sind die Mittel des Vereins Ertrag bringend anzulegen. Darüber hinaus soll kein Vermögen angesammelt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich die Ziele des Vereins zu Eigen macht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

a) durch den Tod,

b) durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen unehrenhafter Handlungen, bei Verstoß gegen die Satzung sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, Falls das auszuschließende Mitglied dem Vorstand angehört, hat es bei der Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

d) ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es sich nach schriftlicher

Kündigung des Vorstandes innerhalb des Geschäftsjahres nicht mündlich oder schriftlich meldet.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder sollte nicht aus Mitarbeitern der Werkstatt Jever und anderer Einrichtungen der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit GmbH bestehen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet möglichst im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 10 Tage vorher einzuladen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenwarts,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- und Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit oder mit Stimmenmehrheit gewählt Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist

zulässig. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird offen abgestimmt. Mitglieder, die bei der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn

ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) jede Änderung der Satzung, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zur Einladung- der Mitgliederversammlung angegeben sein.
- f) .Entscheidung über eingereichte Anträge

- g) Auflösung des Vereins, wozu eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, oder wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder dies schriftlich verlangt
- (4) Jede-ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung Gegenstand der Beschlussfassung sind_ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag findet eine schriftliche Abstimmung statt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart; jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (4) Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen genügt eine Frist von 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitend Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
- (7) Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins jederzeit zu.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

{2} Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Jever 25.06.1997



Verein zur Förderung der Werkstatt für Behinderte in Jever e.V.

Am Hillernsen Hamm 12 – 14

26441 Jever

www.foerderverein-jever-werkstatt.de

kontakt@foerderverein-jever-werkstatt.de

☎ 0 44 61 – 75 72 - 0